

Versicherungen haben wir alle abgeschlossen bei der Praxiseröffnung. Das wird uns alljährlich bewusst, wenn die Prämienrechnung herein flattert. Glücklicherweise, die darüber hinaus nichts damit zu tun haben. Trotzdem lohnt es sich, von Zeit zu Zeit seine Versicherungspolice durchzusehen und allenfalls mit einem Fachmann Anpassungen zu erörtern.

In den letzten Jahren haben viele Kolleginnen und Kollegen unverhofft Post von der Berufshaftpflichtversicherung bekommen. Gewisse Versicherer sind plötzlich aus dieser Sparte ausgestiegen, und eine neue Haftpflichtversicherung wird nötig. Was in einem solchen Fall zu bedenken ist, darüber orientiert der nachstehende Artikel, den wir einem renommierten, auf Ärzefragen spezialisierten Versicherungsbüro verdanken.

Berufshaftpflicht der Ärztinnen und Ärzte

Die Berufshaftpflicht ist für selbstständig praktizierende Ärzte eine der wichtigsten Versicherungen. Sie schützt den Mediziner im Falle von Personen-, Sach- und reinen Vermögensschäden. In den letzten Jahren ist eine deutliche Steigerung der Haftpflichtansprüche wegen behaupteter oder tatsächlicher ärztlicher Fehlbehandlungen zu beobachten. Gründe dafür sind unter anderem das Vorbild der amerikanischen Prozesskultur, aber auch überhöhte Erwartungen an den Arzt.

Willi Horndasch,
Marcel Schönenberger, Hans Kuster

Der Patient geht zum Arzt¹, beklagt sich über eine Gesundheitsstörung und möchte genaueres über seinen Gesundheitszustand, Anamnese, Untersuchung, Diagnose und Behandlung wissen. Damit entsteht zwischen Arzt und Patient ein Vertragsverhältnis, ein «einfacher Auftrag» gemäss OR. Im Auftrag zur Heilbehandlung schuldet der Arzt nicht den Heilerfolg, sondern nur eine vertragliche Verpflichtung, die geschuldete Heilbehandlung «kunstgerecht» durchzuführen. Doch ist der menschliche Organismus nicht vollständig beherrschbar, deswegen sind Misserfolge auch in der hoch entwickelten Schulmedizin unvermeidbar. Tendenziell ist zu beobachten, dass die Patienten gerade diesen Punkt je länger je weniger verstehen (wollen) und sich dadurch vermehrt Streitigkeiten und Haftpflichtfälle ergeben.

Richtlinien zum Behandlungsfehler

Der Behandlungsfehler wird definiert als ein Verstoss gegen allgemein anerkannte Regeln der ärztlichen Wissenschaft und Praxis infolge eines Mangels an gehöriger Aufmerksamkeit oder Vorsicht. Ein Behandlungsfehler kann in der Durchführung einer nicht indizierten Behandlung, der Unterlassung einer medizinisch notwendigen Behandlung, in der Einleitung einer falschen Massnahme oder in der unrichtigen Ausführung einer an sich richtigen Massnahme liegen.

1. Aus Platzgründen und zur besseren Lesbarkeit wird folgend nur die männliche Form verwendet. Selbstverständlich sind immer beide Geschlechter angesprochen, also Arzt und Ärztin, Patient und Patientin.



Kein Behandlungsfehler liegt demnach vor, wenn ein im Rahmen einer medizinischen Behandlung entstandener Körperschaden auf eine Ursache zurückzuführen ist, die nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft selbst bei aufmerksamer und gewissenhafter Prüfung nicht erkennbar oder nicht vermeidbar gewesen wäre.

Berufsrisiko

Nicht einzustehen hat der Arzt für das Berufsrisiko:

- Irrtümer, die auch bei kunstgerechter Untersuchung passieren können
- Fehlgriffe, die in der Natur der Sache liegen
- Missgeschicke, die der menschlichen Unvollkommenheit entspringen
- Zwischenfälle wegen nicht erkennbarer Besonderheiten oder nicht voraussehbarer Reaktionen der behandelten Person.

Innerhalb der Berufshaftpflichtversicherung ist auch die *Abwehr von unberechtigten Ansprüchen* mitversichert, womit der Arzt auch bei solchen Fällen auf die Versicherung zurückgreifen kann.

Aufklärungspflicht

Der Eingriff in die körperliche Integrität ist an sich widerrechtlich; die Wider-

rechtlichkeit wird beseitigt durch den Rechtfertigungsgrund der Einwilligung und diese setzt die gehörige Aufklärung voraus.

Es ist deshalb allen Ärzten zu empfehlen, den Patienten bereits vor Beginn einer längeren Behandlung oder eines chirurgischen oder invasiven Eingriffs umfassend in Bezug auf Diagnose, Therapie, Alternativen, Risiken, Verlauf, Prognose und so weiter aufzuklären. Der Patient muss am Ende der Aufklärung Bescheid wissen, welche Krankheit er hat und was dagegen unternommen werden kann. Am besten geschieht dies in einer schriftlichen Erklärung, in welcher der Arzt auf sämtliche Möglichkeiten und Heilmethoden aufmerksam macht und diese Erklärung dann gegenseitig, das heisst, von Arzt und Patient, unterzeichnet wird. Somit kann der Arzt im «Streitfall» mittels dieser Erklärung den Beweis erbringen, dass er aufgeklärt hat.

Was sind Personen-, Sach- und reine Vermögensschäden?

Mit einer Berufshaftpflichtversicherung lassen sich folgende Fälle abdecken:

- *Personenschäden*, also Tod, Körperverletzung oder andere Beeinträchtigungen der Gesundheit von Personen
- *Sachschäden*, also Zerstörung, Ver-

schlechterung oder Verlust von Sachen

- *reine Vermögensschäden* im Zusammenhang mit der ärztlichen Tätigkeit, die keinen Bezug zu einem der oben abgedeckten Personen- oder Sachschäden haben.

Beispiele: Verzögerte Heilung wegen ungeeigneter Massnahme, Ausstellung von unrichtigen ärztlichen Erklärungen und Bescheinigungen, Anwendung von nicht indizierten Behandlungen.

Die Versicherungssumme pro Schadenfall kann zwischen 3, 5 und 10 Millionen Franken frei gewählt werden. Die Prämienunterschiede zwischen den einzelnen Garantiesummen fallen in der Regel nicht sehr ins Gewicht, weshalb eine Summe von mindestens 5 Millionen Franken empfehlenswert ist.

Der Selbstbehalt kann zwischen 300 und 10 000 Franken pro Schadenfall frei gewählt werden. Hier ist jedoch zu erwähnen, dass ein höherer Selbstbehalt in den häufigsten Fällen nur eine geringe Prämieinsparung mit sich bringt, womit die höhere Eigenverantwortung nur schlecht belohnt wird.

Festlegung der Entschädigung

Liegt ein nachweislicher Fehler des Arztes vor, so hat der Patient gegenüber dem Arzt nachzuweisen, welcher materielle

Berufshaftpflicht der Ärztinnen und Ärzte

Schaden ihm entstanden ist. Dabei wird der Grad der Erwerbsunfähigkeit im erlernten und angestammten Beruf des Patienten festgelegt. Dann wird geprüft, ob für den Patienten eine andere, seinen Fähigkeiten und Kenntnissen zumutbare Berufstätigkeit (Umschulung), möglich wäre. Ebenfalls muss der Versorgerschaden gegenüber seiner Familie und seiner Firma, Schmerzensgeld und so weiter berücksichtigt werden. Auch mit Regressforderungen vonseiten der Krankenkassen und Sozialversicherungen und so weiter muss gerechnet werden. Besonders teuer kann ein solcher Fall zu stehen kommen, wenn der «Geschädigte» nicht mehr gehen und sehen kann, es sich um einen verheirateten 45-jährigen Familienvater mit drei Kindern in Ausbildung handelt, welcher als freiberuflicher Unternehmer tätig ist und in gut situierten Verhältnissen lebt.

Kürzungen bei Fahrlässigkeit/Grobfahrlässigkeit

Gemäss Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ist der Versicherer berechtigt, seine Leistungen zu kürzen, wenn der Versicherungsnehmer das befürchtete Ereignis *grob-fahrlässig* herbeigeführt hat. Bei leichter Fahrlässigkeit dagegen besteht dieses Recht nicht.

Grobfahrlässig handelt, wer jene elementaren Vorsichtsgebote unbeachtet lässt, die jeder verständige Mensch in der gleichen Lage und unter den gleichen Umständen befolgt hätte, um eine nach dem natürlichen Lauf der Dinge voraussehbare Schädigung zu vermeiden. Gute Hilfe bei der Entscheidung der Frage, ob eine grobe oder eine leichte Fahrlässigkeit vorliegt, bieten bestimmte Formeln. Wenn man sagen muss «Schlechthin unverständlich!», «Das darf einfach nicht passieren!» oder «Wie konnte er nur?», deutet dies auf Grobfahrlässigkeit hin. Demgegenüber ist nur leichte Fahrlässigkeit anzunehmen, wenn sich der unbefangene Betrachter sagt «Noch einigermaßen verständlich», «Das kann passieren!» oder «Er hätte schon sollen ...».

Letztendlich ist es aber eine ausgesprochene Ermessensfrage, ob Grobfahrlässigkeit vorliegt oder nicht. Für die Platzierung der Berufshaftpflichtversicherung empfiehlt es sich deshalb, auf jeden Fall eine Gesellschaft zu wählen, welche von sich aus auf das Kürzungsrecht bei Grobfahrlässigkeit verzichtet.

Vorsicht bei Wechsel der Versicherungsgesellschaft

Die Frage, ob ein Schadenfall versichert ist oder nicht, hängt unter anderem auch vom *zeitlichen Geltungsbereich* der Police ab. Berufshaftpflichtversicherungen können nach dem Schadeneintritts- oder dem Ansprucherhebungsprinzip gestaltet sein. Beim Schadeneintrittsprinzip sind alle Schäden gedeckt, die während der Vertragsdauer eintreten, unabhängig davon, wann der effektive Anspruch gegen den Arzt erhoben wird. Bei Verträgen nach dem Ansprucherhebungsprinzip sind dagegen alle Schäden versichert, für welche während der Vertragsdauer ein Anspruch gegen den Arzt erhoben wird, unabhängig davon, wann der Schaden eingetreten ist. Bei einem Wechsel der Versicherungsgesellschaft gilt es vor allem dann vorsichtig zu sein, wenn die

Vertragsbedingungen der bisherigen Gesellschaft das Ansprucherhebungsprinzip, diejenigen des neuen Versicherers jedoch das Schadeneintrittsprinzip vorsehen. In diesen Fällen könnte es nämlich zu zeitlichen Deckungslücken kommen (die alte Gesellschaft zahlt nicht mehr, weil der Schaden erst nach Ablauf der Police angemeldet wird – die neue zahlt auch nicht, weil der Schaden vor Beginn eingetreten ist...). Um unliebsame Überraschungen zu vermeiden, sollte dieser Punkt ganz genau geklärt werden, bevor der neue Vertrag unterzeichnet wird.

Nachdeckung bei Praxisaufgabe

Bei der Praxisaufgabe gewähren die Versicherungsgesellschaften in der Regel eine kostenlose Nachdeckung während fünf Jahren. Allfällige Forderungen, welche noch während dieser Zeit gestellt werden, sind somit automatisch versichert. Die Verjährung für Schadenersatzansprüche beträgt gemäss Art. 60 OR allerdings zehn Jahre. In der Realität dürfte die Nachdeckung von fünf Jahren in den meisten Fällen wohl ausreichen. Um jegliches Restrisiko auszuschliessen ist es jedoch empfehlenswert, mit der zu-

ständigen Versicherungsgesellschaft eine Verlängerung der Nachdeckung auszuhandeln. ♦

Kontaktadresse:

Horndasch & Co.
Engimattstrasse 22
8002 Zürich
E-Mail: info@horndasch.ch